

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf seine Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten

1. Einleitung und Hintergrund

Mit der am 6. Mai 2016 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2016/680¹ (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung) wurde der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates aufgehoben und ersetzt².

Gemäß Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung überprüft die Kommission andere Rechtsakte der Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zwecke, um festzustellen, inwieweit eine Anpassung an diese Richtlinie notwendig ist, und um gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie gewährleistet ist. Diese Überprüfung hat ergeben, dass der Beschluss 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten³ einer der anzupassenden Rechtsakte ist.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Beantwortung eines Konsultationsersuchens der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁴ abgegeben. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 6 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. Der EDSB weist darauf hin, dass diese formellen Bemerkungen künftigen zusätzlichen Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht entgegenstehen, insbesondere, falls

¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

² Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

³ Beschluss 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (ABl. L 253 vom 29.9.2005, S. 22).

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, „Verordnung (EU) 2018/1725“).

weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten; auch künftige Maßnahmen, die der EDSB im Rahmen seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen kann, bleiben unberührt

2. Anmerkungen

2.1. Zweckbindung

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Beschluss 2005/671/JI des Rates an die Grundsätze und Vorschriften in der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzupassen, um einen einheitlichen Ansatz für den Schutz der Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, sicherzustellen.

Der Vorschlag sieht diesbezüglich vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Beschluss 2005/671/JI des Rates nur zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung terroristischer Straftaten verarbeitet werden, so wie es dem Grundsatz der Zweckbindung entspricht. Dazu schlägt die Kommission vor, Artikel 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates zu ändern, indem Artikel 2 Absatz 3 folgender Unterabsatz angefügt wird:

„Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass personenbezogene Daten nach Unterabsatz 1 nur zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung terroristischer Straftaten verarbeitet werden.“

Der EDSB begrüßt die Einführung einer speziellen Vorschrift über die Zweckbindung. Allerdings regt er an, dass der Gesetzgeber in Erwägung ziehen sollte, die Zweckbindungsvorschrift als neuen, letzten Absatz von Artikel 2 hinzuzufügen. Dann würde nämlich der Grundsatz der Zweckbindung für die gesamte Datenverarbeitung im Rahmen von Artikel 2 gelten.

2.2. Verweis auf den Europol-Rechtsakt

Die Kommission schlägt vor, Artikel 1 Buchstabe b des Beschlusses 2005/671/JI des Rates zu streichen und erklärt dazu, dass sich dieser auf das Europol-Übereinkommen beziehe, die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses des Rates in der geänderten Fassung sich jedoch auf die Europol-Verordnung bezögen. Der EDSB merkt jedoch an, dass Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 2005/671/JI des Rates nach wie vor auf das Europol-Übereinkommen verweist, und empfiehlt deshalb, dies entsprechend zu ändern. Alternativ könnte man den Verweis auf das Europol-Übereinkommen in Artikel 1 Buchstabe b, anstatt ihn zu streichen, durch einen Verweis auf die Europol-Verordnung ersetzen.

Brüssel, 25. Januar 2022

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI